

BVGer E-4871/2021 vom 11. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4871_2021_d20210811

FR: TAF E-4871/2021 du 11 août 2021

IT: TAF E-4871/2021 del 11 agosto 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3129/2021 vom 11. August 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121■128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47

E-4871/2021 Seite 6 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121■123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Die Gesuchstellenden rufen den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neue Tatsachen und Beweismittel) an und zeigen ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist –

unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen – einzutreten.

E. 2.3

Die folgenden Beweismittel sind erst nach dem Beschwerdeurteil E-3129/2021 vom 11. August 2021 entstanden: Die Kopie eines Beschlusses der Hauptstaatsanwaltschaft der Republik vom (...) September 2021 betreffend Aktenüberweisung in Türkisch (inkl. deutscher Übersetzung), die Kopie eines Schreibens der Sicherheitsdirektion der Provinz an das Ermittlungsbüro gegen Mediendelikte vom (...) September 2021 in Türkisch (inkl. deutscher Übersetzung), die Kopie eines Unzuständigkeitsbeschlusses der Hauptstaatsanwaltschaft der Republik an die Generalstaatsanwaltschaft in J. _____ betreffend den Gesuchsteller vom (...) September 2021 sowie vom (...) November 2021 in Türkisch (inkl. deutscher Übersetzung), die Kopie einer Zusammenfassung des Ermittlungsberichts (inkl. deutscher Übersetzung), die Kopie eines Untersuchungsberichts der Direktion für Bekämpfung gegen Terrorismus vom (...) November 2021 (inkl. deutscher Übersetzung) und das Schreiben der türkischen Anwältin vom

E-4871/2021 Seite 7 23. November 2021 (inkl. deutscher Übersetzung). Sie sind daher gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG revisionsrechtlich unbeachtlich und auf das Revisionsgesuch ist diesbezüglich nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Revisionsgesuch in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 4.1

Die revisionsweise vorgebrachten Tatsachen beziehungsweise Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. BVGE 2013/22; BGE 134 III 47 E. 2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., S. 352 Rz. 5.47). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein. Diese Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., S. 352 Rz. 5.48).

E. 4.2.1

Die Gesuchstellenden reichten mit der Revisionseingabe zwei Strafanzeigen vom (...) und (...) Juli 2021 gegen den Gesuchsteller ein, die belegen sollen, dass ihm im Falle einer Rückkehr in die Türkei aufgrund der Facebook-Posts eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die türkischen Behörden drohe. Im Falle einer Verurteilung aufgrund der Vorwürfe müsse er mit fünf Jahren Haft rechnen.

E. 4.2.2

Die Rechtzeitigkeit der Beibringung der zwei von einer Privatperson erstatteten Anzeigen gegen den Gesuchsteller vom (...) und (...) Juli 2021 wegen Propaganda für eine terroristische Organisation und Beleidigung

E-4871/2021 Seite 8 des Präsidenten der Republik Türkei wird in der Revisionseingabe in genügender Weise dargelegt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet diese jedoch für sich betrachtet als offensichtlich nicht erheblich im revisionsrechtlichen Sinne. Die Strafanzeigen sind nicht geeignet, die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer daraus folgenden tatsächlichen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Gesuchstellers durch die türkischen Behörden zu belegen. Damit ist nämlich entgegen der revisionsweise vertretenen Meinung noch nicht ermittelt, dass die türkischen Behörden auch tatsächlich ein Verfahren gegen den Gesuchsteller eröffnen werden, welches schliesslich auch noch in einer Verurteilung mündet, welche als asylrechtlich von Belang angesehen werden muss. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Vorbringen der Gesuchstellenden betreffend mögliche Konsequenzen eines Strafverfahrens gegen den Gesuchsteller sowie zur Echtheit der eingereichten Anzeigen.

E. 4.3

Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3129/2021 vom 11. August 2021 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

E-4871/2021 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.